

SATZUNG der Stadt Wehr

über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30.06.2020 (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der beim Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, der §§ 16 , 17 und 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg (StrG) in der beim Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, der §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der beim Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der beim Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 30.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erlaubnis

1. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) der Stadt Wehr.
2. Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs.1 StrG, die in der Baulast der Stadt Wehr stehen, sie gilt entsprechend für Sondernutzungen an nicht in der Baulast der Stadt Wehr stehenden Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes-, -und Kreisstraßen im Sinne des § 8 Abs. 1 FStrG und des § 17 StrG.
3. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 FStrG oder § 31 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
4. Diese Satzung gilt nicht für Jahr-und Wochenmärkte.
5. Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen an die Stadt Wehr mit Ausnahmen von Straßensperrungen und Baustelleneinrichtungen an das Landratsamt Waldshut zu richten. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu geben.
6. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
7. Vor der Erteilung von Sondernutzungen auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt Wehr stehen, ist mit dem Eigentümer Einvernehmen herzustellen.

§ 2 Gebühren

1. Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Die Gebühren werden in Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.
3. Eine Sondernutzung ist dann auch gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs.1 FStrG oder § 16 Abs. 1 StrG nicht bedarf.

4. Der Eigentümer öffentlich gewidmeter Flächen ist von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr befreit.
5. Die Inhaber von Konzessionsverträgen sind von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr befreit.
6. Bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse kann auf die Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr verzichtet werden. Die Erlaubnisgebühr bleibt jeweils davon ausgenommen.
7. Bei der Ablehnung eines Antrages auf straßenrechtliche Sondernutzung wird eine Gebühr von mindestens 10% der fiktiv anfallenden Sondernutzungsgebühr, höchstens jedoch ½, erhoben. Die Mindestgebühr in Höhe von 10,00 € gemäß dem zugehörigen Gebührenverzeichnis bleibt hiervon unberührt. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

1. Die Gebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses bemessen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für die Bemessung der Gebühr gelten die Festsetzungen im Bescheid der Sondernutzungserlaubnis. Bei unbefugter Sondernutzung bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Benutzung.
3. Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses sind
 - a. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b. der Verwaltungsaufwand,
 - c. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 - d. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
4. Ergibt sich danach eine Gebühr, die erkennbar außer Verhältnis der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der Erlaubnis des Gebührenschuldners steht, so kann stattdessen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
5. Für straßenrechtliche Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 10.000 € zu erheben. Steht die Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen des Gebührenschuldners, so kann eine Gebühr oberhalb des Gebührenrahmens festgesetzt werden.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner sind
 - a. der Erlaubnisnehmer
 - b. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, so wird die Sondernutzungsgebühr auf Antrag anteilig erstattet. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ende der tatsächlichen Sondernutzung und beträgt einen Monat. Angefangene Tage und Wochen gelten als vollendet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michael Thater, Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Wehr, den 30.06.2020

Michael Thater, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 1 der Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom
19.01.1988 wie folgt bekannt gemacht:
Durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Wehr

" Wehratal-Kurier" vom 31.07.2020

Die Satzung wurde dem Landratsamt Waldshut gemäß § 4 Abs. 3
der Gemeindeordnung am 31.07.2020 angezeigt.

Wehr, den 31.07.2020

Bürgermeisteramt Wehr

**Gebührenverzeichnis
zur
Sondernutzungssatzung**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Bemessungszeitraum
1.	Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken		
1.1	Kioske, Verkaufs- und Imbissstände	25 – 250 Euro 500 – 2.500 Euro	monatlich jährlich
1.2	Schaukästen, Vitrinen und Automaten	25 – 100 Euro	jährlich
1.3	Aufstellen von Ausstellungswagen, Verkaufswagen und sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben	25 – 250 Euro	monatlich
1.4	Zeitlich befristete Werbeanlagen, Schilder, Plakate und Tafeln aller Art	10 – 100 Euro	monatlich
1.5	Warenauslagen mit und ohne Verkaufstätigkeit je angefangenem m ² Grundfläche	5 – 10 Euro 50 – 100 Euro	monatlich jährlich
1.6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb je angefangene 10 m ² Grundfläche	150 – 300 Euro	je Saison
1.7	Sonstige Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken	100 – 2.500 Euro	monatlich
2	Sondernutzung zu nicht gewerblichen Zwecken		
2.1	Private Verkaufsstände je angefangenem m ² Grundfläche Mindestgebühr	5 – 10 Euro 10 Euro	monatlich
2.2	Sonstige Sondernutzung zu nicht gewerblichen Zwecken	50 – 1.500 Euro	monatlich
	Gebührenfrei sind:		
	- Nicht kommerzielle Darbietungen von Straßenkünstlern und Gesangs-, Kleinkunst- oder Musikgruppen		
	- Werbeanlagen- und Einrichtungen von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern bis zu einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag.		
3.	Anlagen, Einrichtungen und Lagern von Gegenständen		
3.1	Baustelleneinrichtungen wie z.B. Bauzäune, Bauhütten, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen sowie Lagern und Aufstellen von Gegenständen aller Art je angefangenem m ² Grundfläche Mindestgebühr	5 – 50 Euro 25 Euro	Monatlich
3.2	Leitungen aller Art, (Kreuzungs- und Längsverlegungen) je angefangene 100 lfd. Meter	25 – 250 Euro	Jährlich
3.3	Aufgrabungen aller Art je angefangenem lfd. Meter Mindestgebühr	5 – 50 Euro 25 Euro	monatlich